

# Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Mitglied: \_\_\_\_\_  
Krankenvers.-Nr.: \_\_\_\_\_  
Name des erkrankten Kindes: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Die im folgenden genannten Geldbeträge sind in  EUR  DM angegeben.

## 1. Allgemeines

- 1.1 Der Arbeitnehmer nimmt an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teil seit/ab \_\_\_\_\_
- 1.2 Kirchensteuer Lohnsteuerklasse Steuerfreibetrag ab \_\_\_\_\_  
Monatlich \_\_\_\_\_  
 Nein  Ja
- 1.3 Letzter Arbeitstag vor der Freistellung am \_\_\_\_\_
- 1.3.1 Der Arbeitnehmer hat die Arbeit wieder aufgenommen am \_\_\_\_\_
- 1.3.2 Am ersten Tag der Freistellung wurde teilweise Arbeitsentgelt erzielt \_\_\_\_\_  
Nettoarbeitsentgelt \_\_\_\_\_
- 1.4 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld (§§ 169 ff, §§ 214 ff SGB III) \*  
 Kurzarbeitergeld  Winterausfallgeld  
im letzten Entgeltabrechnungszeitraum  Ja  
bei Beginn der Freistellung  Ja
- 1.5 Winterausfallgeld-Vorausleistung wird gezahlt seit \_\_\_\_\_  
\* Wurde im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen?  Nein  Ja  
Für wieviele Stunden wurde bereits im laufenden Kalenderjahr Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt? \_\_\_\_\_  
Stunden \_\_\_\_\_
- 1.6 Über den unter 1.3 genannten Tag hinaus wird Arbeitsentgelt weiter gezahlt bis \_\_\_\_\_  
\* **Vermögenswirksame Leistungen** des Arbeitgebers  
bis \_\_\_\_\_ mtl.  wöchtl.  kalendertgl.   
**Sachbezüge**  
Betrag: \_\_\_\_\_
- 1.7 Das Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

## 2. Arbeitsentgelt

- 2.1 Letzter **abgerechneter** Entgeltabrechnungszeitraum **vor Beginn** der Freistellung (1 Kalendermonat/mind. 4 Wochen) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- 2.2 Höhe des im Zeitraum 2.1 erzielten Arbeitsentgelts (einschl. Sachbezüge, vermögenswirksamer Leistungen, Mehrarbeitsvergütung und Entgelt für Feier-/Ruhetage, **jedoch ohne** einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld, Winterausfallgeld-Vorausleistung und ggf. gezahlter Urlaubsvergütung) brutto \_\_\_\_\_ netto \_\_\_\_\_
- 2.3 Wird das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt/ festes Monatsentgelt gezahlt?  Nein  Ja

- 2.4 Bitte nur ausfüllen, wenn 2.3 mit **Ja** beantwortet wurde **und** das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) vom vereinbarten Monatsgehalt oder festen Monatsgehalt abweicht  
Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts \_\_\_\_\_  
Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt \_\_\_\_\_
- 2.5 Das Bruttoarbeitsentgelt weicht **in den letzten abgerechneten 3 Monaten** vor Beginn der Freistellung vom Monatsgehalt oder Monatsentgelt ab  
Monat Bruttoarbeitsentgelt Nettoarbeitsentgelt EUR DM  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 2.6 Bitte nur ausfüllen, wenn kein festes Monatsentgelt vereinbart ist (z. B. Stundenlohn, Akkordlohn) **oder** in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate vor Beginn der Freistellung Mehrarbeit geleistet wurde (Angaben für die letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume: 3 Monate bzw. 13 Wochen)  
Monat Bruttoarbeitsentgelt Nettoarbeitsentgelt EUR DM  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 3. Einmalzahlungen

- \* Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Freistellung in der \_\_\_\_\_ EUR DM  
Krankenversicherung    
**und** falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung \_\_\_\_\_

## 4. Arbeitszeit

- 4.1 Das Bruttoarbeitsentgelt (2.2) wurde erzielt/gezahlt  
\* an/für \_\_\_\_\_ Arbeitstagen  
an/für \_\_\_\_\_ Werktagen  
unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kalendertage des Monats, d. h. an \_\_\_\_\_ Kalendertagen  
ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kalendertage des Monats, d. h. für **30** Tage
- 4.2 Falls 2.5 und 2.6 zutrifft: Das Arbeitsentgelt wurde in den letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen erzielt  
\* Monat/Zeitraum \_\_\_\_\_ an Arbeitstagen \_\_\_\_\_
- 4.3 Die **Kürzung** des Arbeitsentgelts für die Dauer der unbezahlten Arbeitsfreistellung erfolgt  
 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitstage des Monats, dies sind \_\_\_\_\_ Tage  
 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kalendertage des Monats (28/29/30/31)  
 ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kalendertage des Monats um je 1/30

## 5. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

In den unter 2.5 oder 2.6 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehlzeiten angefallen, z. B. Krankengeld, unbezahlter Urlaub etc.

Zeitraum	Tage
_____	_____
_____	_____
_____	_____

## 6. Angaben zur Freistellung

- 6.1 \* Wegen Erkrankung des Kindes von der Arbeit befreit am  
Datum \_\_\_\_\_  
Datum \_\_\_\_\_
- 6.2 Im laufenden Kalenderjahr wurde wegen Erkrankung desselben Kindes ganztägige Freistellung bereits gewährt  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Arbeitstage \_\_\_\_\_
- 6.3 Der Anspruch auf bezahlte Freistellung ist  
• ausgeschlossen  
durch  Tarifvertrag  Betriebsvereinbarung  Arbeitsvertrag  
• begrenzt auf \_\_\_\_\_ Tage

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon

**Erläuterungen**

Für die „Doppelwährungsphase“, in der noch nicht alle Betriebe in EURO abrechnen, bietet dieses Formular die Möglichkeit, die bescheinigten Beträge entsprechend zu kennzeichnen. Sofern 3 Monate zu bescheinigen sind (siehe 2.4, 2.5, 3. und 6.3) und in dieser Zeit der Arbeitgeber die Entgeltabrechnung von DM auf EURO umstellt, sind die tatsächlich abgerechneten Währungen zu bescheinigen.

Die Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgeschlossen war.

Zu 1.1 Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06. April 1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle (z. B. Altersteilzeit), die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.

Zu 1.4 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld sind für die Berechnung des Krankengeldes besondere Angaben erforderlich. Die nachfolgenden Fragen brauchen dann nicht beantwortet zu werden. Wir bitten Sie, sich mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Zu 1.5 Die in Betrieben des Baugewerbes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erhalten aufgrund von Tarifverträgen in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Schlechtwetterzeit) für jede witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunde, höchstens für 100 Stunden in jedem Kalenderjahr, Winterausfallgeld-Vorausleistung (z.B. Überbrückungsgeld).

Beginnt die Freistellung wegen Erkrankung des Kindes während des Bezuges von Winterausfallgeld und besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nicht oder nicht mehr, so wird das Krankengeld aus dem regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet, das zuletzt vor Eintritt der Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt).

Zu 1.6 Wird nach Ablauf der Lohn- oder Gehaltszahlung ein Teilarbeitsentgelt (z.B. vermögenswirksame Leistungen) weitergezahlt, so ist dies gesondert unter Angabe des fortgezählten Betrages zu vermerken. Dabei ist anzugeben, ob das Teilarbeitsentgelt unbegrenzt (laufend) oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt fortgezahlt wird.

Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen. Sofern dieser nicht bekannt ist, genügt es, die Art der Sachbezüge zu benennen.

Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z.B. Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistungen, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend.

Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.

Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z.B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehören einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen), sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge sowie ggf. gezahltes Kindergeld.

Das Bruttoarbeitsentgelt ist ohne Beachtung der Beitragsbemessungsgrenzen zu bescheinigen.

Zu 2.2 Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kürzung auf die Beitragsbemessungsgrenzen) einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei der Krankengeldberechnung bleiben Winterausfallgeld-Vorausleistungen unberücksichtigt, sofern diese im letzten Entgeltabrechnungszeitraum angefallen sind.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt untenstehendes Berechnungsschema.

Zu 2.3 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, geben sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an. Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Zu 4.1 Als Arbeitstage zählen auch bezahlte Urlaubs- und Feiertage sowie Entgeltfortzahlungstage.

Zu 4.2 Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass „tatsächliche Arbeitstage“ gleichzusetzen sind mit einer Fünf-Tage-Woche, geben Sie bitte die Tage an, an denen normalerweise gearbeitet worden wäre.

Zu 6.1 Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, z. B. „rollierende“ Vier-Tage-Woche, geben sie bitte die Freistellungstage an, an denen der Arbeitnehmer ansonsten entsprechend seiner individuellen wöchentlichen Arbeitstage gearbeitet hätte.

**Berechnungsschema zur Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (zu 2.2) bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt**

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2)
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A)
- Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte		- Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	